



Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen  
Karolinenweg 1, 24105 Kiel

**Innen- und Rechtsausschuss  
des Schleswig-Holsteinisches Landtages  
Jan Kürschner, Vorsitzender**

**- per E-Mail**

**Michaela Pries**  
[Michaela.Pries@landtag.ltsh.de](mailto:Michaela.Pries@landtag.ltsh.de)

17.01.2026

**Stellungnahme zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Entlastung von Bürokratie in  
der Kommunal- und Landesverwaltung;  
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 20/3514 und  
Änderungsantrag der Fraktion SSW – Drucksache 20/3622**

Sehr geehrter Herr Kürschner, sehr geehrte Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses,  
die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen bedankt sich für die Möglichkeit  
der Stellungnahme.

Im Grundsatz hat die Befassung jedoch Irritationen ausgelöst, inwiefern die erbetene  
Stellungnahme noch Berücksichtigung im weiteren Verfahren finden kann. Unklarheit ist  
entstanden durch die Darstellung bereits beschlossener und zum Teil in der Umsetzung  
befindlicher Gesetzesänderungen sowie bisher unbekannte Regelungsinhalte. Weitere  
Anzuhörende haben sich diesbezüglich bei der Landesbeauftragten gemeldet und um Rat  
gebeten.

In der Bearbeitungsstruktur folgt die Stellungnahme der Landesbeauftragten der  
Vorschlagsliste (Beratungsunterlage TOP 4 – Entbürokratisierung).

### **3. Verfahrensvereinfachungen im Denkmalschutz/Verfahrensfreiheit für Klimaschutzmaßnahmen**

Die Vereinfachung denkmalrechtlicher Genehmigungsverfahren und die Vereinfachung von Verfahrensfreiheit für bestimmte Maßnahmen ist im Grundsatz zu begrüßen. Beispielhaft aufgeführt werden Klimaschutzmaßnahmen. Aus Sicht der Landesbeauftragten sind Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit aufzunehmen. Klimaschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit stehen nicht zwangsläufig in Konflikt zueinander, sondern sollten grundsätzlich bei allen baulichen Veränderungsmaßnahmen in Einklang betrachtet und durchgeführt werden.

### **4. Änderung § 18 Abs. 4 SbStG: Wegfall Berichtspflicht**

Der Gesetzentwurf sieht eine Streichung der Tätigkeitsberichte der Wohnpflegeaufsichten und dem Landesbericht des Sozialministeriums vor. In der jetzigen Form erscheinen die Berichte entbehrlich, da sie quantitative Daten erheben. Z. B. wird im Bereich Mitwirkung und Mitbestimmung nur erfasst, in wie vielen Einrichtungen ein Bewohnerbeirat oder Bewohnerfürsprechende eingerichtet sind und nicht wie und bei welchen Prozessen die Bewohnerbeiräte beteiligt werden.

Eine weitere Änderung des Gesetzentwurfs ist die Streichung der Veröffentlichungspflicht der Prüfberichte der jeweiligen Einrichtungen. Die Änderung wird mit einer Entlastung der Behörden sowie dem Recht der Berufsfreiheit und des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung der Einrichtungen begründet. Prüfberichte enthalten Informationen zur Prozess- und Strukturqualität der Einrichtungen und schaffen damit Transparenz, auch zwischen verschiedenen Einrichtungen. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass den Bewohnerbeiräten und den Bewohnerfürsprechenden der Bericht weiterhin in verständlicher Sprache zugesendet wird und Angehörige und Bewohnende den Prüfbericht nur noch auf Verlangen erhalten. Die Landesbeauftragte kritisiert dies, da verständliche Sprache nicht definiert ist. Durch die Änderung müssen Bewohnende, die nicht im Bewohnerbeirat sind, und Angehörige selbst tätig werden und vor allem wissen, dass entsprechende Prüfungen durchgeführt wurden. Daneben wird die Verpflichtung gestrichen, dass die Stellungnahme des Bewohnerbeirates nicht mehr in die Veröffentlichung einbezogen wird. Der Gesetzentwurf trifft keine Aussage dazu, wie Bewohnende und Angehörige die Stellungnahme des Bewohnerbeirates stattdessen erhalten können.

Der Landesbeauftragten sind Sachverhalte bekannt, dass Bewohnerbeiräte nicht den Prüfbericht von der Wohnpflegeaufsicht zur Verfügung gestellt bekommen. In einem Einzelfall musste erst die Fachaufsicht tätig werden, damit der Bewohnerbeirat den Prüfungsbericht erhält und damit der Rechtsanspruch eingelöst wird.

Die Landesbeauftragte fordert eine Überarbeitung der Regelung, damit für alle Bewohnende und weitere Beteiligte ein möglichst barrierefreier Zugang zu den Prüfberichten gewährleistet ist.

**5. Gemeinsame Lösung zur Verbesserung der Datentransparenz in der Eingliederungs- und Sozialhilfe**

Wurde bereits in 2025 im Haushaltsbegleitgesetz umgesetzt und ist als positiv zu bewerten.

**18. Weitgehender Abbau der Prüfverfahren nach § 35 KiTaG und der Dokumentationspflichten nach § 26 Abs. 2 KitaG**

Wurde bereits im Rahmen der Kitareform 2024 umgesetzt. Die Landesbeauftragte hat zur Reform bereits Stellung genommen und diesbezüglich keinen Handlungsbedarf gesehen.

**19. Lockerung von § 19 Abs. 6 KiTaG; Entlastung des pädagogischen Personals und Senkung des Drucks, der auf den Beschäftigten liegt**

Wurde ebenfalls bereits 2024 umgesetzt, siehe Antwort zu 18.

**20. Streichung der Raumvorgaben in § 23 KiTaG**

Ebenfalls in 2024 erledigt.

**29. Anpassung von § 26 Abs. 2 und § 25 Abs. 4 KitaG**

Ebenfalls in 2024 erledigt.

**30. Verzicht auf das verbindliche Einladungswesen für Früherkennungsuntersuchungen für Kinder (§ 7a GDG)**

Ist in Bearbeitung. Ein Regelungsvorschlag liegt der Landesbeauftragten bisher nicht vor.

**36. Überarbeitung Prüfrichtlinie für Regelprüfungen in der Altenpflege und in der Eingliederungshilfe nach § 20 Abs. 9 Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG) in SH/Inkrafttreten der SbStG-DVO**

Die Landesbeauftragte hat bisher keine Kenntnisse zum Stand der Überarbeitung.

**37. Zentralisierung von Aufgriffsfällen**

Die Landesbeauftragte begrüßt die Zentralisierung grundsätzlich.

Da über Schutzkonzepte für Aufgriffsfälle keine Kenntnisse vorliegen, bittet die Landesbeauftragte, das vorliegende Gewaltschutzprogramm für die Landesunterkünfte auf die Aufgriffsfälle auszuweiten und bedarfsgerecht anzupassen. Durch die künftig spezialisierten Fachkräfte sollte in diesem Zuge eine adäquate und fachlich qualifizierte

Behandlung von geflüchteten Menschen mit Behinderungen gewährleistet werden. Eine behinderungsbedingt veränderte oder eingeschränkte Kommunikationsfähigkeit sowie weitere Beeinträchtigungen, die durch Hilfsmittelbedarf oder -gebrauch sowie Verhaltensveränderungen eintreten, können Aufgriffsbedingungen beeinflussen. Die Kräfte müssen insbesondere in der versierten Begegnung in Ausnahmesituationen mit möglichen traumatischen Vorerfahrungen geschult sein und die daraus eventuell resultierenden Verhaltensweisen der Aufgegriffenen kennen, diese sicher erkennen und adäquat damit umgehen können.

### **38. Zentralisierung Prüfung der Staatenlosigkeit**

Eine Zentralisierung scheint keine Auswirkung auf Menschen mit Behinderungen zu haben. Die Prüfung bezieht sich auf das Asylverfahren, ggf. auf Einbürgerungsbemühungen. Der Aspekt Staatenlosigkeit scheint dabei keinen Einfluss bzw. keine Wechselwirkung mit dem Merkmal Behinderung in Bezug auf Anerkennung als Staatenloser zu haben (keine Erkenntnisse).

In der Übersichtstabelle ist der Punkt 38 als erledigt vermerkt. Die Landesbeauftragte kommentiert diesen Punkt dennoch, um für den Kontext „Geflüchtete mit Behinderungen“ zu sensibilisieren.

### **59. Abkürzung des Verfahrens für Parkerleichterungen für Schwerbehinderte**

Die Landesbeauftragte appelliert an die bisher am Diskussionsprozess beteiligten Stellen unbedingt Menschen mit Behinderungen direkt aktiv einzubeziehen. Zu Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen berät die Landesbeauftragte regelhaft Einzelpersonen, da die Informationen zu den Parkerleichterungen und zur Erlangung der Parkerleichterung (Verfahren) offenbar nicht niedrigschwellig genug auffindbar sind.

Die Personen melden zurück, dass die Unterschiedlichkeit der verschiedenen Parkerleichterungen (Voraussetzungen und daraus resultierende Rechte) nicht verstanden werden und die Wege zu den Parkerleichterungen zu kompliziert erscheinen.

Selbst bei sehr klaren Voraussetzungen können die Nachteilsausgleiche erst nach vielen Monaten realisiert werden. Wenn also zum Beispiel eine mit Querschnittslähmung verunfallte Person nach Entlassung aus der Rehabilitation nun von zu Hause aus ihre weitere Rehabilitation fortsetzen möchte, kann sie keine Parkerlaubnis für einen ausgewiesenen Parkplatz an der Rehabilitationseinrichtung erhalten, da diese Form nicht vorübergehend bis zur endgültigen Feststellung und den sich daran anschließenden Verfahrenswegen ausgestellt werden kann. Es sollte also im Zuge der Vereinfachung auch für die Version des blauen Parkausweises eine vorübergehende, befristete Ausweisform erreichbar sein.

Hier ist es unbedingt wünschenswert, dass digitalisierte Prozesse die Wege zeitlich abkürzen und den Aufwand für die Betroffenen durch Datenabgleiche unter den Behörden minimalisiert werden etwa so wie es in der Übersichtstabelle skizziert wurde.

Im Übrigen wäre es sehr wünschenswert, dass sich Schleswig-Holstein dafür einsetzt, dass die Länder untereinander **alle** Parkerleichterungen anerkennen, so dass der Personenkreis, der in Schleswig-Holstein (Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz) den gelben Parkausweis erhält, damit auch in anderen Bundesländern diese Parkerleichterungen nutzen kann. Eine faktische Vereinfachung wäre die Einigung auf nur einen weiteren Parkausweis gelb oder orange unter den Ländern, ohne dass die bisher in Schleswig-Holstein mit einem gelben Ausweis ausgestatteten Personen dann diesen mit den einhergehenden Nachteilsausgleichen einbüßen.

### **63. Schuleingangsuntersuchungen – Schaffung der rechtlichen Grundlagen zur rechtssicheren Umsetzung des „Plöner Models“**

Nach Information der Landesbeauftragten wurde eine Arbeitsgruppe gebildet. Ein Regelungsvorschlag ist der Landesbeauftragten nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen,  
gez. Michaela Pries